

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Beilagen

LAD1-VD-10001/048-2010
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BKA-601.999/0001-V/1/2010	Dr. Klaus Heissenberger	12095		13. April 2010

Betrifft

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 13. April 2010 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemein:

Der vorliegende Entwurf sieht die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges (mit einer einzigen Ausnahme betreffend die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) vor. Danach sollen für jedes Land ein Verwaltungsgericht erster Instanz und für den Bund zwei Verwaltungsgerichte erster Instanz geschaffen werden. Bei Inkrafttreten des Entwurfes soll es nur mehr eine einzige Verwaltungsinstanz geben und gegen die von ihr erlassenen Bescheide soll als einziges Rechtsmittel Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden können.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach

Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre

Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung

Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>

DVR: 0059986

Der vorliegende Entwurf zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010 entspricht den langjährigen Forderungen auch der Länder (vgl. etwa die gemeinsame Länderposition zur Staats- und Verwaltungsreform, beschlossen von der Landeshauptleutekonferenz am 4. Oktober 2007) und im Wesentlichen auch dem Ergebnis dieses Teils der Beratungen des Österreich-Konvents.

Der Entwurf beruht grundsätzlich auf demselben Modell wie jener, der im Jahre 2007 vom Bundeskanzleramt als Entwurf der Expertengruppe zur Staats- und Verwaltungsreform vorgelegt wurde. Im nunmehr vorliegenden Entwurf sind im Vergleich zu jenem aus dem Jahr 2007 wesentliche Länderforderungen und die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern“ – soweit Regelungen auf Verfassungsebene betroffen sind – berücksichtigt worden. Das betrifft insbesondere die Beschwerdebefugnis der belangten Behörden, die Beschränkung der Regelungen der Geschäftsordnung auf den internen Geschäftsgang der Geschäftsstücke und die Regelung der Senatszuständigkeit durch den Organisationsgesetzgeber und den Materiengesetzgeber, letzterer in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sowie der Art. 11 und 12 B-VG nur mit Zustimmung der Länder.

Die im Entwurf vorgesehene grundsätzliche reformatorische Entscheidungsbefugnis der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte trägt insbesondere den Anforderungen an einen gerichtlichen Verwaltungsrechtsschutz im Recht der EU und in der Europäischen Menschenrechtskonvention Rechnung.

Die vorgesehene Reform enthält verfahrensbeschleunigende Aspekte. Das Gesamtverfahren könnte vor allem dadurch verkürzt werden, dass der Verwaltungsgerichtshof in Zukunft von dem umfassenden Ablehnungsrecht, das ihm durch die Novelle eingeräumt wird, großzügig Gebrauch macht.

Wesentliche Aspekte der Ausgestaltung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz sind dem vom Bund nach Art. 136 Abs. 2 B-VG neu zu erlassenden einheitlichen Verfahrensgesetz vorbehalten. Ein Entwurf für die begleitenden verfahrensgesetzlichen Regelungen, die vom Bund mit einfachem Gesetz zu erlassen sind, liegt jedoch noch nicht vor. Eine Abschätzung der durch die Novelle bewirkten Kosten für die Länder ist derzeit daher nur bedingt möglich. Auch die abschließende inhaltliche Beurteilung der neuen

Rechtsschutzeinrichtungen in vielen Einzelfragen (z.B. in Bezug auf den Umfang der Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsgerichte) wird von der Ausgestaltung des neuen Verfahrensgesetzes abhängen.

Über wesentliche Elemente dieser Ausgestaltung wurde in der Arbeitsgruppe „Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern“ mit dem Bund bereits Einvernehmen erzielt (siehe Bericht des BMF, 12. Juni 2008). Dies betrifft insbesondere die folgenden Punkte:

- Einrichtung des Instituts einer Beschwerdeentscheidung nach dem Vorbild des § 64a AVG (als Ersatz für die derzeitige Berufungsvorentscheidung),
- im Fall einer Säumnisbeschwerde an das Verwaltungsgericht: Möglichkeit, die belangte Behörde zur Nachholung der Entscheidung aufzufordern,
- Beschwerdefrist von zwei Wochen (analog der Berufungsfrist nach AVG),
- Beweisanträge und Vorbringen nur bis zum Ende der mündlichen Verhandlung (Schluss des Beweisverfahrens),
- grundsätzliches Gebot der Beiziehung von Amtssachverständigen, sofern solche zur Verfügung stehen.

Der Vorschlag für ein Verfahrensgesetz soll dem Nationalrat erst zugeleitet werden, wenn Einigung über die wesentlichen, insbesondere die für die Kosten maßgeblichen Punkte erzielt wird. Zur Absicherung einer entsprechenden Mitwirkung der Länder bei der Erarbeitung dieses Verfahrensgesetzes wird gefordert, dass dieses Gesetz nur mit Zustimmung aller Länder kundgemacht werden darf.

Im Übrigen wird auf die gemeinsame Länderposition zum vorliegenden Entwurf hingewiesen.

II. Zu den Kosten:

1. Gemäß Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften werden Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvorschläge der Bundesregierung sowie beschlussreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister den Ämtern der Landesregierungen und

der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt.

Diese Vorhaben sind zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln, wobei diese Frist, gerechnet ab Zustellung, bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen vier Wochen nicht unterschreiten darf (Art. 1 Abs. 4 Z. 1 der Vereinbarung).

2. Die Länderarbeitsgruppe zur Erarbeitung von Regeln zur Auslegung der Konsultationsvereinbarung, deren Bericht von der Landesfinanzreferentenkonferenz in ihrer Tagung vom 23. April 2004 in Dornbirn als gemeinsamer Ländervorschlag beschlossen wurde, hat in ihrem Bericht zu Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung unter anderem festgehalten:
„Es besteht die Verpflichtung, die in Art. 1 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorhaben zur Stellungnahme innerhalb einer „angemessenen“ Frist zu übermitteln. Die in Ziffer 1 bzw. 2 genannte Dauer von vier Wochen bzw. einer Woche stellt lediglich die nicht zu unterschreitende Mindestfrist dar. Welche Frist „angemessen“ ist, richtet sich nach dem Umfang (z. B. Sammelnovellen) und der Komplexität des Vorhabens sowie dem Zeitpunkt der Übermittlung (z. B. während der Ferienzeit). Das bedeutet, dass bei umfangreichen und/oder komplexen Vorhaben bzw. bei Vorhaben, die in der Ferienzeit übermittelt werden, jedenfalls eine längere als die jeweilige Mindestfrist festzusetzen ist.“

Art. 1 Abs. 4 geht von einer Frist für Rechtsetzungsvorhaben aus, die zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt werden. Wenn zur Begutachtung von Gesetzesvorhaben an sich eine längere Frist zur Verfügung gestellt wird, hat diese auch für die Auslösung des Konsultationsmechanismus zu gelten.“

Im gegenständlichen Fall hat daher das Bundeskanzleramt bezüglich der Gewährung der Fristen die Konsultationsvereinbarung in zweifacher Hinsicht verletzt, nämlich einerseits dadurch, dass für ein derartig bedeutendes legislatives Vorhaben als Konsultationsfrist die Mindestfrist eingeräumt wurde und andererseits dadurch, dass für das Begutachtungsverfahren und das Konsultationsverfahren unterschiedliche Fristen festgelegt wurden.

3. Gemäß Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist in legislativen Vorhaben eine Darstellung der finanziellen

Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine über – oder zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß Abs. 5 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Ergeben sich aus einer solchen Maßnahme für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse, sind auch diese finanziellen Auswirkungen in der Stellungnahmen darzustellen (§ 14 Abs. 5 BHG).

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird zu den finanziellen Auswirkungen Folgendes ausgeführt:

„Die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz verursacht zusätzliche finanzielle Ausgaben für Bund und Länder. Diesen finanziellen Mehrausgaben stehen allerdings Einsparungen durch den Entfall der administrativen (Berufungs-)Instanzen (insb. bei den Ämtern der Landesregierungen und in geringem Ausmaß bei den Bundesministerien) und die Auflösung der unabhängigen Verwaltungssenate, des unabhängigen Finanzsenates, des Bundesvergabeamtes sowie sonstiger weisungsfreier Sonderbehörden (insgesamt ca. 120 Behörden des Bundes und der Länder) gegenüber.

Es wurde darauf geachtet, die durch die Einrichtung von Verwaltungsgerichten verursachten Mehrausgaben für die Länder – abgesehen vom Umstellungsaufwand – so gering wie möglich zu halten.“

4. Die unter „finanzielle Auswirkungen“ angeführten Erläuterungen, wo diesen finanziellen Mehrausgaben Einsparungen durch den Entfall der administrativen (Berufungs-)Instanzen und die Auflösung der Unabhängigen Verwaltungssenate, des Unabhängigen Finanzsenates, des Bundesvergabeamtes sowie sonstige weisungsfreie Sonderbehörden gegenüberstehen, können nicht nachvollzogen werden. Dem Land

Niederösterreich entstehen mit der Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte Mehrkosten, die keinesfalls durch Einsparungen ausgeglichen werden können. Dies ist schon daraus ersichtlich, dass die Landesverwaltungsgerichte auch Zuständigkeiten wahrnehmen sollen, die bisher von Bundesbehörden besorgt werden oder in denen es bisher keinen administrativen Instanzenzug gegeben hat. Es darf aber auch nicht übersehen werden, dass die Kostenfolgen der Umstellung nicht ausschließlich in die Gestaltungsautonomie der Länder fallen, sondern, insbesondere was die Ausgestaltung der Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten anlangt, eine Abhängigkeit von der diesbezüglichen Bundesgesetzgebung besteht. Die damit verbundenen, zweifelsfrei gegebenen Auswirkungen auf die Vollzugskosten für die Länder sind keineswegs vernachlässigbar. Die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit bei gleichzeitigem Ausschluss eines administrativen Instanzenzuges führt zwangsläufig zu einer Verlagerung der Aufgaben von den Ämtern der Landesregierung an die Landesverwaltungsgerichte.

5. Auf Grund der im Fall einer Realisierung des Entwurfes zu erwartenden negativen finanziellen Auswirkungen hat das Land Niederösterreich mit Schreiben vom 12. März 2010, F1-G-86/127-2008, verlangt, dass gemäß Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, über diesen Entwurf in einem Konsultationsgremium Verhandlungen über die dem Land Niederösterreich im Fall seiner Verwirklichung zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben, einschließlich zusätzlicher Personalkosten, aufgenommen werden.

Eine Zustimmung zum gegenständlichen Entwurf kann vor der Klärung der Kostenfrage keinesfalls erfolgen.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Inhaltsverzeichnis:

Die nunmehrige umfangreiche Novelle sollte zum Anlass genommen werden, dem B-VG ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen, wodurch die Orientierung für den Bürger wesentlich erleichtert würde.

2. Zu Art. 1 Z. 3 (Art. 12 Abs. 2 Z. 3):

In Art. 12 Abs. 1 Z. 3 wird weiterhin beim Kompetenztatbestand Bodenreform beispielhaft die Wiederbesiedelung angeführt. Dies entspricht keinesfalls der aktuellen Praxis der Bodenreform. Die Wiederbesiedelung war vor vielen Jahren (in der Nachkriegszeit) wichtig, hat aber seit vielen Jahrzehnten keinerlei praktische Bedeutung mehr und sollte daher in einer modernen neuen Verfassung nicht mehr aufscheinen.

3. Zu Art. 1 Z. 35:

Im vorliegenden Entwurf ist das vorgesehene Rechtsmittel an das Verwaltungsgericht als „Beschwerde“ titulierte. Es stellt sich die Frage, ob durch den Entfall des bisherigen Instanzenzuges zwingend das vorgesehene Rechtsmittel an das Verwaltungsgericht des Landes als „Beschwerde“ zu bezeichnen ist. Die geplante Änderung würde nämlich einen Novellierungsbedarf in einer großen Anzahl von Gesetzen zur Folge haben, was einen beträchtlichen legislativen und verwaltungstechnischen Aufwand (Änderung in Vorlagen) bedeuten würde, ohne dass dadurch Verbesserungen in rechtlicher oder faktischer Hinsicht erkennbar sind. Es sollte geprüft werden die bisherige Terminologie beizubehalten.

4. Zu Art. 1 Z. 35 (Art. 130 Abs. 1)

Der vorgeschlagene Art. 130 Abs. 1 enthält jene Zuständigkeiten, die den Verwaltungsgerichten von Verfassung wegen zukommen sollen.

Dabei ist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hinzuweisen:

Für den Bereich des Selbstverwaltungskörpers „NÖ Landesfischereiverband“ als Körperschaft öffentlichen Rechtes nach § 29 Abs. 2 NÖ FischG 2001, LGBl. 6550-3, ist derzeit gegen bestimmte Entscheidungen in Verfahren der Fischereivereivverbände eine Berufungsmöglichkeit an den NÖ Landesfischereiverband vorgesehen. Es stellt sich daher die Frage, ob in Hinkunft gegen erstinstanzliche Entscheidungen von Organen des NÖ Landesfischereiverbandes ausnahmslos nur Beschwerden an das Verwaltungsgericht des Landes zulässig sind. Falls dies zutrifft, wäre der ursprünglichen Intention des Landesgesetzgebers, die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung von bestimmten behördlichen Aufgaben (Rechtsmittelentscheidungen) kostenwirksam zu entlasten – weil in

der Fischereiorganisation selbst auch die fachliche Kompetenz liegt – zuwider gehandelt und müsste zudem auch das NÖ FischG 2001 an einigen Stellen geändert werden (z.B. §§ 5 Abs. 4, 8 Abs. 3, 11 Abs. 5, 35 Abs. 5).

5. Zu Art. 1 Z. 35 (Art. 130 Abs. 3):

Aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ergibt sich, dass es im Falle von Ermessensentscheidungen dem Verwaltungsgericht des Landes verwehrt ist, das Ermessen anders zu üben als die Verwaltungsbehörde. Es stellt sich die Frage, ob demnach in Zukunft z.B. die Herabsetzung oder Erhöhung einer Entzugszeit einer Jagdkarte nicht mehr möglich ist. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

6. Zu Art. 1 Z. 35 (Art. 131 Abs. 4 Z. 2; Verschiebung von Zuständigkeiten von den Landesverwaltungsgerichten zum Bundesverwaltungsgericht):

Nach Art. 131 Abs. 4 Z. 2 B-VG kann durch Bundesgesetz "in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, oder in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers" eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes vorgesehen werden.

Diese Bestimmung wird in der vorgeschlagenen Form abgelehnt.

Mit Rücksicht auf den föderalen Aufbau der Republik und den Grundsatz der Bürgernähe ist es nicht vertretbar, wenn Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden (d.h. insbesondere auch Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung), vom Bund beliebig – und ohne Einbindung der Länder – an das Verwaltungsgericht des Bundes übertragen und damit der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder entzogen werden könnten.

Außerdem könnte der Bund durch weit reichende Zuständigkeitsverschiebungen zum Verwaltungsgericht des Bundes plötzlich überschüssige, nur langfristig abbaubare Planstellen bei den Landesverwaltungsgerichten entstehen lassen.

Durch derartige Bundesgesetze wird der Anteil der Länder an der Gerichtsbarkeit im Verhältnis zur Generalklausel gemäß Art. 131 Abs. 1 B-VG verringert. Gleichzeitig betrifft diese Ermächtigung auch die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, in denen derzeit ohne Zustimmung der Länder keine Bundes(verwaltungs)behörden zur Entscheidung berufen werden dürfen (vgl. Art. 102 B-VG).

Die NÖ Landesregierung fordert daher, das Erfordernis der Zustimmung der Länder (vorgesehen in den vorgeschlagenen Art. 130 Abs. 2 letzter Satz und Art. 131 Abs. 4 letzter Satz B-VG i.d.F. des Entwurfs) auch für den Fall vorzusehen, dass durch Bundesgesetz gemäß Art. 131 Abs. 4 Z. 2 B-VG eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes begründet wird.

Der zweite Halbsatz des vorgeschlagenen Art. 131 Abs. 4 Z. 2 B-VG des Entwurfs sieht vor, dass durch den einfachen Bundesgesetzgeber das Verwaltungsgericht des Bundes pauschal für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (also etwa auch für Beschwerden gegen baurechtliche Bescheide der Gemeinden) oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers durch Bundesgesetz (ohne Zustimmung der Länder) zuständig gemacht werden kann.

Es wird davon ausgegangen, dass eine derart systemwidrige Eingriffsmöglichkeit in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers mit einfachem Bundesgesetz nicht beabsichtigt war. Dieses Versehen ist zu bereinigen (d.h. der zweite Teil der Z. 2 sollte ersatzlos entfallen).

7. Zu Art 1 Z. 35 (Art. 132 Abs. 1 Z. 2):

In Art 132 Abs.1 Z. 2 wird dem Bundesminister u.a. in den Angelegenheiten der Bodenreform ein Beschwerderecht gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde eingeräumt. Dies bedeutet beispielsweise, dass z.B. sämtliche Bescheide der Agrarbezirksbehörden und in anderen Angelegenheiten von Bezirksverwaltungsbehörden auch an den zuständigen Bundesminister ergehen müssten und im jeweiligen Bundesministerium jeder Bescheid auf seine eventuelle Rechtswidrigkeit – und das ohne genaue Kenntnis der Aktenlage – zu prüfen wäre. Diese Prüfung und die allfällige Einbringung von Rechtsmitteln lässt die Schaffung zusätzlicher umfangreicher Kapazitäten unausweichlich erscheinen.

8. Zu Art. 1 Z. 35 (Art. 133 Abs. 6; Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit gegen die Entscheidung eines Verwaltungsgerichts):

Es stellt sich die grundsätzliche Frage, warum dieses Beschwerderecht neben dem Bundesminister nicht auch anderen Organen zukommt.

Es sollte eine Regelung geschaffen werden, dass auch die Landesregierung bzw. der Landeshauptmann zur Beschwerdeerhebung berechtigt ist.

9. Zu Art. 1 Z. 35 (Art. 134 Abs. 2; Ernennung der sonstigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes eines Landes):

Art. 134 Abs. 2 des Entwurfes sieht die Einholung von nicht bindenden Dreivorschlägen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtes vor. Statt der Einholung von Dreivorschlägen sollte die Anhörung der Vollversammlung vorgesehen werden. Die Bestellung der Mitglieder muss jedenfalls der freien Entscheidung der Landesregierung überlassen werden.

10. Zu Art. 1 Z. 35 (Art. 134 Abs. 4; Ernennung der Mitglieder des Verwaltungshofes):

Betreffend die Zusammensetzung des Verwaltungshofes soll mit dem vorliegenden Entwurf das in Art. 134 Abs. 3 zweiter Satz B-VG (in der geltenden Fassung) vorgesehene „Bundesländerviertel“, wonach „wenigstens der vierte Teil“ der Mitglieder des Verwaltungshofes aus Berufsstellungen in den Ländern, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder entnommen werden soll, gestrichen werden. Die vorgeschlagene Streichung wird in der vorliegenden Form abgelehnt. Die Ausführungen der Erläuterungen, wonach die von Art. 21 Abs. 4 B-VG vorgezeichnete „Durchmischung“ der öffentlichen Dienste hinsichtlich der Zusammensetzung der Verwaltungsgerichte für nicht erforderlich erachtet wird, sind keinesfalls auf die Zusammensetzung des Verwaltungshofes übertragbar.

11. Zu Art. 1 Z. 35 (Art. 135 Abs. 1):

Nach Artikel 135 Abs. 1 entscheiden die Verwaltungsgerichte durch Einzelrichter, im jeweiligen Organisationsgesetz oder in den einzelnen Materiengesetzen oder in einem Landesgesetz gemäß Artikel 14b Abs. 3 können Senate vorgesehen werden. Dies ist insoweit bemerkenswert, als diese Frage nicht im vorgesehenen bundesweit einheitlichen Verfahrensgesetz geregelt sein soll. Damit wäre es denkbar, dass die Senatszusammensetzung in den neun Bundesländern verschieden sein kann (z.B. Senate bestehend aus 2, 3 oder 5 Mitgliedern, oder dass eine Angelegenheit in einem Bundesland durch einen Einzelrichter und in einem anderen Bundesland durch einen Senat behandelt wird). Aber auch innerhalb eines Bundeslandes wäre es durch entsprechende Regelungen in den jeweiligen Materiengesetzen möglich, dass Senate mit unterschiedlicher Zusammensetzung zusammentreten. Dies erscheint keinesfalls sinnvoll und wäre es begrüßenswert, diese Frage bereits im B-VG oder in einem einheitlichen Verfahrensrecht zu regeln.

Sichergestellt muss jedenfalls sein, dass für Projekte von besonderer Bedeutung (wie insbesondere bedeutsame Infrastrukturprojekte) eine Senatszuständigkeit geschaffen wird.

In der genannten Bestimmung wird auch die Mitwirkung durch fachkundige Laienrichter vorgesehen. Bei Beiziehung von fachkundigen Laienrichtern wäre auch die Frage zu klären, in welchen Verfahren dies sein soll.

Sollte die vorgesehene Laienrichterbeteiligung umgesetzt werden, wäre für diesen Fall eine einheitliche Regelung wünschenswert, damit nicht durch ein unterschiedliches Ausmaß der Laienrichterbeteiligung in den einzelnen Bundesländern eine Grundlage für Kritik an den Verwaltungsgerichten geschaffen wird.

Weiters darf im vorliegenden Zusammenhang auf folgenden Umstand hingewiesen werden:

Gemäß § 132 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500-25, ist ein Landesjagdbeirat zu bestellen. Gemäß § 132 Abs. 10 NÖ JG ist der Landesjagdbeirat in allen Fragen, die fachliche Angelegenheiten der Jagd berühren, zu hören.

Es stellt sich daher generell die Frage, ob im Zuge der Einführung der Verwaltungsgerichte für notwendige beratende Gremien, wie etwa dem Landesjagdbeirat weiter Platz ist, oder ob die Einbindung der darin vertretenen fachkundigen Personen nur über eine fachkundige Laienrichtertätigkeit möglich ist.

Diese Gremien sind zum erforderlichen Wissens- und Erfahrungsaustausch aber auch Interessensausgleich unverzichtbar und sollen zumindest die Materiengesetze bzw. einfach gesetzliche Organisationsvorschriften des Verwaltungsgerichtes des Landes darauf Bedacht nehmen können.

12. Zu Art. 1 Z. 35 (Art. 135 Abs. 2):

Artikel 135 Abs. 2 ist so zu verstehen, dass die Vollversammlung bzw. der Ausschuss die Geschäftsverteilung festlegt. Darüber hinaus bedarf es jedoch eines Organes (sinnvoller Weise des Präsidenten), das auf Basis der beschlossenen Geschäftsverteilung und unter Berücksichtigung des Inhaltes eines konkret anfallenden Aktes die Entscheidung trifft, welcher Einzelrichter bzw. welcher Senat nun für diesen konkreten Fall zuständig ist. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

13. Zu Art. 1 Z. 35 (Art. 135 Abs. 3):

Nach Art. 135 Abs. 3 darf die Abnahme einer nach der Geschäftsverteilung zugewiesenen Sache nur durch das nach Abs. 2 zuständige Organ (Vollversammlung oder Ausschuss) erfolgen. Dies bedeutet aber im Hinblick auf die Handhabbarkeit, dass praktisch nur ein Ausschuss in Betracht kommt, zumal die Einberufung der Vollversammlung (noch dazu bei der für Niederösterreich zu erwartenden Größe des Verwaltungsgerichts) etwa im Falle einer Befangenheit nicht gerade adäquat erscheint.

Es könnte auch überlegt werden, dem Präsidenten zwecks einfacherer Handhabung die Kompetenz zu übertragen, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einem Mitglied ein Geschäftsstück abzunehmen und dieses einem anderen Richter bzw. Senat (entsprechend den Vorgaben der Geschäftsverteilung) zuzuweisen. Diese Möglichkeit müsste bereits im B-VG vorgesehen werden, damit nicht eine derartige Bestimmung im Organisationsgesetz des Landes der gegenständlichen BVG-Bestimmung widerspricht.

14. Zu Art. 1 Z. 35 (Art. 135a):

Es wäre jedenfalls wünschenswert klarzustellen, welche „Arten von Geschäften“ unter Art. 135a B-VG zu subsumieren sind.

15. Zu Art. 1 Z. 55 (Art. 151 Abs. 42; Zum Inkrafttreten bzw. zur vorgesehenen Legistvakanz):

Das im Entwurf vorgesehene zweistufige Procedere hinsichtlich der Einführung von Verwaltungsgerichten wird grundsätzlich begrüßt. Im Hinblick auf die erforderlichen legislativen Vorarbeiten auf Bundesebene wie auch Landesebene (Organisationsgesetz und Dienstrecht) sowie die erforderlichen administrativen Vorkehrungen für eine tatsächliche Aufnahme des Betriebs (Sicherstellung der erforderlichen Infrastruktur, Besetzung der Landesverwaltungsgerichte) sind die vorgesehenen Inkrafttretenstermine (2012/2013) wohl zu ambitioniert. Es sollte eine Vorbereitungszeit von mindestens 24 Monaten ab Kundmachung der Verfassungsänderung vorgesehen werden.

16. Zu Art. 1 Z. 55 (Art. 151 Abs. 42 Z. 2; Recht auf Ernennung zum Mitglied des jeweiligen Verwaltungsgerichts):

Die in Art. 151 Abs. 42 Z. 2 B-VG des Entwurfs vorgesehene Übernahmeautomatik bedeutet im Ergebnis eine Durchbrechung der den Ländern zukommenden Kompetenz zur Regelung der Organisation der Landesverwaltungsgerichte und des Dienstrechts ihrer Mitglieder. Bundesverfassungsgesetzliche Vorgaben bei der personellen Überleitung der derzeitigen UVS auf die Landesverwaltungsgerichte werden strikt abgelehnt. Für Bedienstete des Landes ist gemäß Art. 101 B-VG die Landesregierung oberstes Organ und damit zur Ausübung der Diensthoheit zuständig.

17. Zu Art. 1 Z. 55 (Art. 151 Abs. 42 Z. 7 in Verbindung mit Art. 1 Z. 56 (Anlage D)):

Nach dieser Bestimmung des Entwurfs der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle sollen mit Wirkung vom 1. Jänner 2013 die sonstigen unabhängigen Verwaltungsbehörden und damit gemäß lit. D Z. 1 der Anlage auch die Disziplinarkommission gemäß § 180 NÖ LBG, LGBl. 2100-8, aufgelöst werden.

Dieser weisungsfreien Landesbehörde kommen nach § 179 Abs. 1 Z. 2 leg.cit. nur in eingeschränktem Ausmaß Aufgaben einer Rechtsmittelbehörde zu.

Gemäß § 179 Abs. 1 Z. 2 NÖ LBG, LGBl. 2100-8, ist die Disziplinarkommission zur

- a) Erlassung von Disziplinarerkenntnissen,
 - b) Entscheidung über Berufungen gegen Disziplinarverfügungen,
 - c) Suspendierung sowie deren Aufhebung, wenn die Disziplinaranzeige bei dieser bereits eingelangt ist,
 - d) Entscheidung über Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung,
 - e) Entscheidung über Berufungen gegen Suspendierungen des Amtes der Landesregierung
- zuständig.

Der vorgeschlagene Art. 130 Abs. 1 B-VG enthält jene Zuständigkeiten, die den Verwaltungsgerichten von Verfassung wegen zukommen sollen.

Demnach kommt den Verwaltungsgerichten im Wesentlichen die Funktion einer Rechtsmittel- und Kontrollinstanz zu.

Diese Ausführungen lassen den Schluss zu, dass die Disziplinarkommission beim Amt der NÖ Landesregierung nur deshalb in der Auflistung der mit 1. Jänner 2013 aufgelösten Behörden aufscheint, weil sie unter anderem auch über Berufungen gegen Bescheide des Amtes der NÖ Landesregierung zu entscheiden hat. Dies erklärt auch, weshalb bei zahlreichen anderen Bundesländern die Disziplinarkommissionen nicht unter den aufzulösenden Behörden aufscheinen.

Da die Intention dieser Bundesverfassungsnovelle offenbar aber darin besteht, jedweden administrativen Instanzenzug abzuschaffen, vordergründig aber keine Begründung einer erstinstanzlichen Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts in Disziplinarangelegenheiten beabsichtigt, wird der Landesgesetzgeber dazu verhalten sein, die mit Wirkung vom 1. Jänner 2013 als aufgelöst zu betrachtende Disziplinarkommission mit einem um Berufsangelegenheiten eingeschränkten Arbeitskreis zeitgerecht wieder einzurichten.

Die derzeitige Disziplinarkommission hat sich bewährt, sowohl was ihre Zusammensetzung als auch das Verfahren betrifft und sollte beibehalten werden. Nicht nachvollziehbar wäre, wenn hinkünftig nur noch ein Landesverwaltungsgericht (in erster und letzter Instanz bzw. mit nachprüfender Kontrolle des VwGH) über Disziplinaranzeigen entscheiden sollte.

Die in Anlage D Z. 1 angeführte Disziplinarkommission sollte daher entfallen.

In der Anführung einer „Disziplinarkommission gemäß § 18 Abs. 1 des NÖ Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes 1976, LGBl. 2600-7“ in der Anlage lit. D Z. 7 des Entwurfes dürfte ein Redaktionsversehen liegen. Die zitierte landesgesetzliche Bestimmung regelt die Kompetenzen und Zusammensetzung der beim Landesschulrat eingerichteten Disziplinaroberkommission. Nur diese Behörde wäre nach der Systematik der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010 mit Wirkung vom 1. Jänner 2013 aufzulösen (Art. 81b Abs. 3 B-VG neu).

Abschließend wird daraufhin gewiesen, dass bei nachstehenden Landesgesetzen die geltende Fassung wie folgt lautet:

- NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), LGBl. 2100-9
- NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400-45
- NÖ Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1976, LGBl. 2600-8
- NÖ Land- und Forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz, LGBl. 2620-3
- NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG), LGBl. 6500-25
- NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 (NÖ GVG 2007), LGBl. 6800-2

18. Zu Art. 1 Z. 56 (Anlage; Aufzulösende Behörden):

18.1. Im Bereich der Bodenreform stellt sich die Frage der künftigen Zuständigkeit für Angelegenheiten, in denen bisher die Landesagrarsenate (vgl. Anlage, A, Z. 3) in erster Instanz entschieden haben (z.B. § 10 Abs. 5 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951).

18.2. Soweit unter den Bundeskollegialbehörden die Datenschutzkommission (vgl. Anlage, A, Z. 25) angeführt wird, wird auf die in den Landesdatenschutzgesetzen (§§ 25 ff des NÖ Datenschutzgesetzes, LGBl. 0901-1) vorgesehene Regelung über den Rechtsschutz, wo die Zuständigkeit der Datenschutzkommission vorgesehen ist, hingewiesen. Damit haben die Länder eine einheitliche Umsetzung für die in Art. 28 der Richtlinie 95/46/EG verlangten Kontrollstelle, die in völliger Unabhängigkeit ihre Aufgaben wahrzunehmen hat, realisiert, die auch den Erfordernissen des Grundrechts auf Datenschutz entspricht. Ein Übergang dieser Aufgaben ex lege auf das Bundesverwaltungsgericht ist nicht möglich, sodass die Länder eigene Einrichtungen zur Umsetzung ihrer gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen einrichten müssen.

tung auf dem Gebiet des Datenschutzes schaffen müssen. Damit wird es zu einer im Gegensatz zur bisherigen klaren Rechtslage unbefriedigenden Zersplitterung des Rechtsschutzes kommen, da die Verwaltungsgerichte (sowohl des Bundes als auch der Länder) von ihrer Organisation her nicht in der Lage sind, die nach der Richtlinie zu besorgenden Aufgaben zusätzlich zu erfüllen. Die Verwaltungsgerichte sind für die Rechtmäßigkeitsprüfung von Bescheiden der Verwaltungsbehörden und von Akten unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt geschaffene Spezialeinrichtungen. Letztlich würde der Vollzug des Datenschutzgesetzes 2000 und der Landesdatenschutzgesetze auch in erster Instanz ausschließlich durch Gerichte erfolgen, was aber mit den Intentionen des 7. Hauptstückes des B-VG („Garantien der Verfassung und Verwaltung“) nicht mehr im Einklang steht.

Gerade dieses Beispiel zeigt, dass noch geprüft werden müsste, inwieweit die Verwaltungsgerichte in der Lage sind, die den anderen in der Anlage angeführten Behörden zukommenden Aufgaben zu besorgen.

18.3. Es darf weiters auf folgenden Umstand hingewiesen werden:

Der Zivildienstbeschwerderat hat - neben seiner, der Bezeichnung folgenden Funktion, Beschwerden von Zivildienstleistenden zu behandeln und über ihre Erledigung Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres zu beschließen (§ 37 ZDG) sowie der Zuständigkeit zur Aufhebung der Zivildienstpflicht (§ 6 Abs. 3 ZDG) – unter anderem auch die wesentliche Aufgabe, im Anerkennungsverfahren für Einrichtungen über deren Eignung als Träger des Zivildienstes und auch im Widerrufsverfahren Gutachten zu erstatten (§ 4 ZDG). Diese Aufgabe dient insbesondere dazu, eine österreichweit einheitliche Vollzugspraxis bei der Anerkennung und dem Widerruf von Einrichtungen durch den jeweils örtlich zuständigen Landeshauptmann zu gewährleisten und ist von wesentlicher Bedeutung für die Vollziehung des Zivildienstgesetzes, vor allem auch für die behördliche Überwachung.

18.4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Energie Control GmbH nicht in Anlage A angeführt ist. Obwohl diese nicht weisungsfrei ist, ist anzuführen, dass die Energie Control GmbH nur geringe originäre Zuständigkeiten hat. Sie ist überwiegend als Hilfsorgan der Energie Control Kommission tätig. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Energierichtlinien (3. Binnenmarktpaket) eine Neuorganisation der Regulierungsbehörde erfordern. Auf den in dieser Angelegenheit ergangenen Beschluss der LH-Konfe-

renz vom 1. Oktober 2009 wird verwiesen. Dieser Beschluss fordert die Eingliederung der Energie Control GmbH in die staatliche Verwaltung.

18.5. Die in der Anlage enthaltenen Listen der aufzulösenden unabhängigen Behörden sind fehlerhaft und unvollständig.

Es wäre überhaupt ausreichend, die erforderlichen Anpassungen dem jeweiligen Materiengesetzgeber innerhalb der Legisvakanz der B-VG-Novelle zu überlassen, zumal ab dem Wirksamwerden des neuen Art. 130 Abs. 1 B-VG diese Behörden ohnehin kraft verfassungsgesetzlicher Anordnung ihrer Berufungszuständigkeiten entkleidet sind.

Darauf hingewiesen wird, dass eine Übergangsbestimmung für beim Landeshauptmann oder bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren fehlt.

Eine Überarbeitung sollte erfolgen.

IV. Abschließend:

Der vorliegende Entwurf sieht die Einführung einer mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit vor.

Obwohl der Entwurf in vielen Punkten auch den Positionen der Länder entspricht, kann nicht darüber hinweg gesehen werden, dass wesentliche Aspekte wie insbesondere die Finanzierung der Landesverwaltungsgerichte nicht geklärt sind. Eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf kann **erst nach Abklärung der noch offenen Fragen** erfolgen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann